

## Bestehende Geschäftsordnung

### **Geschäftsordnung des NeustadtRates im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ Regionalfenster Mainz Neustadt**

**vom 13.11.2002**

**- zuletzt geändert am 24.11.2020 -**

#### **Präambel**

*Der NeustadtRat versteht sich als Stadtteilgremium der Bewohnerinnen und Bewohner, Akteurinnen und Akteure der Mainzer Neustadt im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“.*

*Unabhängig von Parteien und Wählergruppen bündelt er im Stadtteil vorhandene Kompetenzen und greift gesellschaftliche Impulse aus dem Stadtteil auf. Im Sinne einer Multiplikatorenfunktion sollen seine Mitglieder Informationen an die Bürgerinnen und Bürger sowie an die Institutionen, die sie vertreten, zurückgeben und ihrerseits Impulse in den Stadtteil hineinbringen.*

*Das Ziel der Arbeit des NeustadtRates ist es, eine umfassende Bürgerpartizipation möglichst vieler Einzelner, Gruppen und Initiativen im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 21. Juni 2000 sicherzustellen.*

Hierzu gibt sich der NeustadtRat die folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Aufgaben**

1. Der NeustadtRat berät über die Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ im Regionalfenster Mainzer Neustadt.  
Dazu gehört insbesondere:
  - Beratung und Empfehlung über Projekte und Maßnahmen
  - Investitionsplanung von Projekten und Maßnahmen
  - Vorschläge zur zeitlichen und sachlichen Priorität einzelner Projekte und Maßnahmen
2. Der NeustadtRat unterbreitet der Stadtverwaltung Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“.
3. Die Möglichkeit der Partizipation wird nur durch umfassende Informationen gewährleistet. Aus diesem Grund muss sich der NeustadtRat mit allen wesentlichen Dingen befassen, die den Stadtteil betreffen.  
Dem zu Folge sind dem NeustadtRat von seiner Geschäftsführung gemäß § 4 entsprechende schriftliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sachverständige Entscheidungen getroffen werden können.
4. Der NeustadtRat entwickelt Kriterien für förderungswürdige Projekte und Maßnahmen im Stadtteil.
5. Der NeustadtRat kann aus seinen Reihen Arbeitsgruppen bilden, sowie eigene Projekte und Maßnahmen entwickeln und zur Umsetzung vorschlagen.
6. Der NeustadtRat leitet seine Arbeitsergebnisse, Empfehlungen und Beschlüsse dem für das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ zuständigen Dezernat und dem Ortsbeirat über das Quartiermanagement zu.
7. Die Mitarbeit im NeustadtRat ist ehrenamtlich bzw. erfolgt für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im NeustadtRat vertretenen Institutionen ohne Vergütung aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“.

## § 2 Zusammensetzung

1. Dem NeustadtRat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: Einwohnerinnen und Einwohner als Repräsentanten verschiedener Bürgergruppierungen im Stadtteil sowie Akteurinnen und Akteure aus dem Geltungsbereich des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“, wie sie dem Schaubild (siehe Anlage 1: Zusammensetzung) zu entnehmen sind. Die vorgenannte Anlage ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
2. Kann ein benanntes Mitglied nicht an einer Sitzung des NeustadtRates teilnehmen, ist der/die jeweilige/r Stellvertreter/in stimmberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Zeitraumes aus, für den er/sie in den NeustadtRat benannt worden ist, erfolgt die Ernennung eines neuen Mitgliedes über den NeustadtRat. Für das Ausscheiden eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin gilt Entsprechendes.
4. Mit beratender Stimme können dem NeustadtRat angehören:  
⇒ Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung Mainz, die für die jeweiligen Projekte und Maßnahmen zuständig sind  
⇒ Der NeustadtRat kann weitere beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Amtszeit des NeustadtRat beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Benennung der Mitglieder erfolgt auf einer Stadtteilkonferenz „Soziale Stadt“. Scheidet ein Mitglied nach Ablauf des Zeitraumes aus, für den er/sie in den NeustadtRat benannt worden ist, erfolgt die Ernennung eines neuen Mitgliedes im Rahmen der nächsten Stadtteilkonferenz. Auf diese Nachernennung ist in der Einladung zur Sitzung zur Stadtteilkonferenz hinzuweisen. Für das Ausscheiden eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin gilt Entsprechendes.

## § 3 Stadtteilkonferenz „Soziale Stadt“

1. Die Stadtteilkonferenz „Soziale Stadt“ ermöglicht es allen Bürgerinnen und Bürgern der Mainzer Neustadt, sich über ihren Stadtteil und die dortige Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ zu informieren sowie zu stadtteilbezogenen Themen Stellung zu nehmen.  
Der NeustadtRat setzt es sich als Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Stadtteilkonferenz über die Entwicklungen in der Neustadt, die den Aufgabenbereich des NeustadtRates berühren, zu informieren.
2. Die Stadtteilkonferenz „Soziale Stadt“ wird alle zwei Jahre von NeustadtRat und Quartiermanagement vorbereitet und durch das Quartiermanagement einberufen.
3. Auf formlosen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NeustadtRates ist eine außerordentliche Stadtteilkonferenz "Soziale Stadt" anzuberaumen. Die Einladung erfolgt durch das Quartiermanagement.

## § 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäfts- und Protokollführung des NeustadtRates sowie die Einladung zu dessen Sitzungen obliegt dem Quartiermanagement.
2. Über Ergebnisse anderer Gremien zu den Beschlüssen des NeustadtRates ist vom Quartiermanagement in der jeweils folgenden Sitzung des NeustadtRates zu berichten.

## § 5 Sitzungen

1. Die Sitzungen des NeustadtRates finden mindestens viermal jährlich statt.
2. Zu den Sitzungen gemäß Absatz 1 ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen. Der Einladung sind neben der Tagesordnung Informationen über Projekte und Maßnahmen sowie weitere Beschlussvorlagen beizufügen.

3. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, besteht Beschlussfähigkeit, bis anderes durch einen Geschäftsordnungsantrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Frist erneut einzuladen. Beschlussfähigkeit besteht dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Auf formlosen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des NeustadtRates ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung mit einer Einladungsfrist von drei Arbeitstagen anzuberaumen. Bezüglich der Beschlussfähigkeit sind Absatz 3, Satz 3 und 4 entsprechend zu beachten
5. Anträge für Projekte und Maßnahmen müssen dem Quartiermanagement bis zum Beginn der Einladungsfrist gemäß Absatz 2 vorliegen. Beschlussvorlagen für eine außerordentliche Sitzung sind dem Antrag im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 beizufügen.
6. Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingereichten Informationen über Projekte und Maßnahmen sowie weitere Beschlussvorlagen kann der NeustadtRat zu Beginn seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind bekanntzumachen.
8. Die Sitzungen des NeustadtRates moderiert in enger gegenseitiger Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in der/die Mitarbeiter/in des Quartiermanagements. Ein Stimmrecht in den Sitzungen des NeustadtRates besteht für das Quartiermanagement nicht.
9. Die Sitzungen des NeustadtRates sind öffentlich. In Fällen, in denen in der Sitzung geschützte Daten behandelt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.
10. Über die Sitzungen des NeustadtRates sind vom Quartiermanagement gemäß § 4 Beschlussprotokolle zu erstellen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Beschlüsse

1. Beschlüsse des NeustadtRates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei Abstimmung über Prioritäten der vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen erhält jedes stimmberechtigte Mitglied die gleiche Anzahl von Punkten, die der Anzahl der zur Abstimmung stehenden Projekte und Maßnahmen entspricht. Diese Punkte können frei auf einzelne Projekte vergeben werden. Gemäß der Anzahl ihrer jeweils erhaltenen Punkte gilt die Prioritäten-Reihenfolge der befürworteten Projekte und Maßnahmen als beschlossen.

## § 7 Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des NeustadtRates.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss konkret in der Einladung angekündigt sein. Eine nachträgliche Aufnahme als Tagesordnungspunkt ist nicht zulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung hat der NeustadtRat in seiner Sitzung zu u.a. Datum beschlossen. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Ihrem Beschluss in Kraft.

Mainz, den 24.11.2020